



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 14. Dezember 2009 (inkl. Änderungen bis 11.12.2023), mit der eine Kanalgebührenordnung für Perwang a.G. erlassen wird.

Auf Grund des OÖ Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der geltenden Fassung und des § 15 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei Vorliegen eines Baurechtes der Bauberechtigte, der wie ein Eigentümer behandelt wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Punkteeinheit nach Abs.2 € 597,37, mindestens aber € 4.591,--.
- 2) Die Bewertung des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Abwasseranlage ist in Bewertungspunkten ausgedrückt. Bei Wohnräumen sind unabhängig von der Anzahl der Bewohner 20 m² Wohnungs-Nutzfläche im Sinne der abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften einer Punkteeinheit gleichzusetzen. Zusätzlich werden für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage durch die Ableitung von Niederschlagswässern 250 m² Dachfläche einem Bewertungspunkt gleichgesetzt. Bei Abwässern aus gewerblichen oder anderen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen entsprechen folgende Ansätze einer Punkteeinheit:

a. bei der Ableitung von Niederschlagswässern	250 m ² Dachfläche
b. bei Verwaltungs- und Geschäftshäusern u.ä. mit besonderem Abwasseranfall infolge des Aufenthaltes von Menschen	50 m ² Raumnutzfläche 9 Personen (Schüler, Lehrer u.dgl.)
c. bei Schulen	
d. bei Gast- und Schankgewerbebetrieben	
1. ohne Fremdenbeherbergung	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien
2. mit Fremdenbeherbergung, aber ohne Gastwirtschaftsbetrieb	4 Fremdenbetten
3. mit Fremdenbeherbergung und Gastwirtschaftsbetrieb	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien 4 Fremdenbetten
ausgenommen jeweils Sitzplätze in Veranstaltungssälen gemäß lit. f	
e. bei Privatzimmervermietung	4 Fremdenbetten
f. bei Veranstaltungen (ausschließlich für Veranstaltungen)	20 Sitzplätze
g. bei Campinggästen	3 Campinggäste
h. bei Betrieben ohne Betriebswasseranfall	5 Beschäftigte

- 3) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke bzw. Änderung der Voraussetzung ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu, Ein- bzw. Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 4) Für Besitzer unbebauter Grundstücke besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Errichtung eines Kanal-Hausanschlusses zu stellen. Wird dieser Antrag genehmigt und ein entsprechender Anschluss errichtet, so ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung oder Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Von der Vorauszahlung sind 50 % innerhalb eines Monats und 50 % innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine jährliche Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
- 2) Für Gartenwässer und dergleichen, die nicht in den Ortskanal abgeleitet werden, ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- 3) Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, der durch geeichte Wasserzähler (auch Subzähler) ermittelt wird. Der Zählereinbau sowie die erforderliche Eichung (derzeit alle 5 Jahre) sind auf Kosten des Haus- bzw. Grundbesitzers fachgerecht durchzuführen und haben stets im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.
- 4) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,51 pro m³ Wasserverbrauch. Jedenfalls ist eine Mindest-Kanalbenützungsgebühr von 40 m³ jährlich zu entrichten.
- 5) Ist aus technischen Gründen keine Messung des Trinkwasserzulaufes möglich, dann berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro gemeldeter Person (dies gilt auch für Nebenwohnsitze). Als jeweiliger Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl wird der letzte Tag eines Quartals als Grundlage für die Berechnung für das folgende Quartal herangezogen. (z.B. 31.12. für das 1. Quartal, 31.03. für das 2. Quartal usw.).-Sollte keine Person gemeldet sein, kommt die Mindestbenützungsgebühr gem. § 4 Abs. 4 dieser Gebührenordnung zum tragen.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit:

- 1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Berechnungssätzen eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Berechnungssatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaus. Diese ist vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten binnen zwei Wochen nach Fertigstellung des Rohbaus beim Gemeindeamt anzuzeigen.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je m² Grundstücksfläche jährlich € 0,24 – maximal jedoch € 480,--.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnungs-Änderung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Reinhard Sulzberger
(Reinhard Sulzberger)

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023